



Brüssel, den 8. Juli 2019  
(OR. en)

10990/1/19  
REV 1

FIN 494

## I-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	10881/19 - COM(2019) 600 final
Betr.:	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/276 in Bezug auf Anpassungen der aus dem Flexibilitätsinstrument für 2019 in Anspruch genommenen Beträge zur Bewältigung der Migration, des Flüchtlingszustroms und der Sicherheitsbedrohungen – <i>Annahme</i>

---

1. Am 2. Juli 2019 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/276 in Bezug auf Anpassungen der aus dem Flexibilitätsinstrument für 2019 in Anspruch genommenen Beträge zur Bewältigung der Migration, des Flüchtlingszustroms und der Sicherheitsbedrohungen übermittelt.

Mit dem Vorschlag sollen nach der Annahme des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019<sup>1</sup> die Mittel für Verpflichtungen um 18,5 Mio. EUR und die Mittel für Zahlungen um 55,4 Mio. EUR gekürzt werden.

2. Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag in seinen Sitzungen vom 3. und 5. Juli 2019 geprüft und konnte ihn billigen.

---

<sup>1</sup> Dok. 10874/19 (COM(2019) 610 final).

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
- dem Rat zu empfehlen, dass er den Text des Beschlusses über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU in der in der Anlage enthaltenen Fassung annimmt;
  - einstimmig zu vereinbaren, zu diesem Zweck das schriftliche Verfahren anzuwenden.
-

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung des  
Beschlusses (EU) 2019/276 im Hinblick auf die für 2019 aus dem Flexibilitätsinstrument in  
Anspruch genommenen Beträge**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>1</sup>, insbesondere auf Nummer 12,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Flexibilitätsinstrument dient dazu, genau bestimmte Ausgaben zu finanzieren, die innerhalb der Obergrenzen einer oder mehrerer Rubriken nicht getätigt werden können.
- (2) Die Obergrenze für den jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Betrag beträgt gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates<sup>2</sup> 600 000 000 EUR (zu Preisen von 2011) und wird gegebenenfalls durch gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 des genannten Artikels zur Verfügung gestellte verfallene Beträge erhöht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (3) Am 12. Dezember 2018 erließen das Europäische Parlament und der Rat den Beschluss (EU) 2019/276<sup>1</sup> über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für das Haushaltsjahr 2019 über die Obergrenze der Teilrubrik 1a (*Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung*) hinaus mit 178 715 475 EUR zur Stärkung von Schlüsselprogrammen für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und über die Obergrenze der Rubrik 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) hinaus mit 985 629 138 EUR zur Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Migration, Flüchtlinge und Sicherheit.
- (4) Der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 sieht Kürzungen bei den Mitteln für Verpflichtungen sowohl für die Teilrubrik 1a als auch für die Rubrik 3 vor, wodurch sich der Bedarf für die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments verringert. Es ist daher notwendig, die nach dem Beschluss (EU) 2019/276 aus dem Flexibilitätsinstrument in Anspruch genommenen Beträge für 2019 entsprechend anzupassen. Außerdem sollte das erwartete Zahlungsprofil angepasst werden.
- (5) Der Beschluss (EU) 2019/276 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2019/276 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe "178 715 475 EUR" wird durch die Angabe "160 195 475 EUR" ersetzt;
  - b) die Angabe "985 629 138 EUR" wird durch die Angabe "930 188 138 EUR" ersetzt.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2019/276 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2018 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Stärkung von Schlüsselprogrammen für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und zur Finanzierung haushaltspolitischer Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der anhaltenden Herausforderungen der Migration, des Flüchtlingszustroms und der Sicherheitsbedrohungen (ABl. L 54 vom 22.2.2019, S. 3).

2. In Absatz 2 Unterabsatz 1 erhalten die Buchstaben a bis e folgende Fassung:

"a) 2019: 511 468 976 EUR;

b) 2020: 242 308 256 EUR;

c) 2021: 126 300 853 EUR;

d) 2022: 131 990 641 EUR;

e) 2023: 78 314 887 EUR."

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*